

16 Strafrecht: der Psyche wird der Prozess gemacht

16.1 Strafgesetzbuch (StGB)

16.1.1 Mord (§ 211 StGB)

Definition

Mord

Mord ist die vorsätzliche Tötung eines anderen Menschen unter Verwirklichung mindestens eines der in § 211 Abs. 2 genannten Merkmale.

Merkmale

Aus thematischen Gründen soll nur hier nicht auf alle Mordmerkmale, sondern nur auf spezielle Kennzeichen eingegangen werden.

Heimtücke

Definition

Heimtücke

Der Täter handelt heimtückisch, wenn er die auf Arglosigkeit beruhende Wehrlosigkeit des Opfers in feindlicher Willensrichtung bewusst zur Tötung ausnutzt [474].

An dem Ausnutzen von Arg- und Wehrlosigkeit kann es fehlen, wenn eine zustandsbedingte Bewusstseinsstörung vorlag (z.B. aufgrund einer überwertigen Idee vor dem Hintergrund von Depressionen; [475], [476]). Spontaneität des Tatentschlusses im Zusammenhang mit der Vorgeschichte der Tat und dem psychischen Zustand des Täters können Indizien dafür sein, dass ihm zum Zeitpunkt der Tatausführung das für das Vorliegen einer heimtückischen Tat erforderliche Ausnutzungsbewusstsein fehlte [477].

Niedrige Beweggründe

Die Mordmerkmale lassen sich in tatbezogene (Behandlungsweisen) und täterbezogene (Motive, Absichten) Mordmerkmale einteilen. Zu den täterbezogenen Merkmalen gehören u.a. die „sonstigen niedrigen Beweggründe“.

Definition

Niedrige Beweggründe

Niedrig sind solche Handlungsantriebe, die nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen, durch hemmungslose, triebhafte Eigensucht bestimmt und deshalb besonders verwerflich, ja verachtenswert sind [478].

Zur Prüfung der niedrigen Beweggründe ist in einem ersten Schritt das jeweilige Tatmotiv zu bewerten. In einem zweiten Schritt wird überprüft, ob dem Täter subjektiv die Umstände bewusst waren, die die Niedrigkeit seiner Handlungsgründe ausmachen – ohne dass er sie selbst eingestuft haben muss ([479], [480]). War der Täter nicht in der Lage die Umstände, welche die Niedrigkeit seiner Beweggründe ausmachen, in sein Bewusstsein aufzunehmen und seine gefühlsmäßigen und triebhaften Reaktionen entsprechend willensmäßig zu steuern, dann kann dies der Annahme der subjektiven Voraussetzungen von niedrigen Beweggründen entgegenstehen (z.B. Persönlichkeitsstörung [481]). Hier kommen die psychischen Erkrankungen ins Spiel. Denn dieses Mordmerkmal kann aus subjektiven Gründen ausscheiden – z.B. wenn der Täter aus Wut und einer nicht gänzlich unverständlichen, ihn psychisch erheblich belastenden Verzweiflung über seine Situation nach dem von ihm nicht verstandenen und nicht akzeptierten Scheitern seiner ersten festen Partnerschaft handelt [482].

16.1.2 Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB)

In einer depressiven Stimmung kann bei dem Erkrankten ein Todeswunsch aufkommen. Lässt sich dann ein Täter von dem Sterbewilligen des Opfers leiten, stellt sich die Frage nach der Strafbarkeit gemäß § 216 StGB. Diese Vorschrift hat folgende Tatbestandsvoraussetzungen:

- objektiver Tatbestand
 - Fremdtötung
 - Tötungsverlangen des Opfers
 - Ausdrücklichkeit und Ernsthaftigkeit des Tötungsverlangens
 - Hervorrufen des Tatentschlusses des Täters durch das Verlangen
- subjektiver Tatbestand

Besonders von Interesse ist hier die Voraussetzung des ausdrücklichen und ernstlichen Tötungsverlangens im Zusammenhang mit Depressionen. Nach der Rechtsprechung verdient ein Tötungsverlangen nur dann Anerkennung, wenn das Opfer die zureichende natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzt, um freiverantwortlich entscheiden sowie die Bedeutung und die Tragweite seines Entschlusses verstandesmäßig überblicken und abwägen zu können. Ein Todeswunsch, der in einer depressiven Augenblicksstimmung frei von Willensmängeln geäußert wurde, gilt dann nicht als ernstlich, wenn er nicht von innerer Festigkeit und Zielstrebigkeit getragen wird [483].

16.1.3 Schwangerschaftsabbruch (§ 218a StGB)

Die Darstellung soll sich hier auf die Rechtfertigung eines Schwangerschaftsabbruchs bis zum Geburtsbeginn gemäß § 218 a Abs. 2 StGB beschränken, der eine „medizinisch-soziale Indikation“ enthält. Das Gesetz fordert für eine Strafflosigkeit folgende Voraussetzungen:

1. die Feststellung, dass „der Abbruch...unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann“
2. Einwilligung der Schwangeren
3. Abbruch durch einen Arzt.

Die medizinisch-soziale Indikation hat sich von der rein gynäkologischen Indikation schwerpunktmäßig auf das psychiatrische Gebiet verlagert. Zu befürchtende Depressionen (mit allfälliger latenter Selbstmordgefahr) nach der Geburt als Gesundheitsaspekt der Mutter können eine hinreichend schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der Schwangeren bedeuten [56].

Es muss somit abgewogen werden, ob die Bedrohung des Lebens der Schwangeren oder ihrer seelischen Gesundheit deswegen zu erwarten ist, weil sie konstitutionell nicht in der Lage ist, während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines z. B. schwerbehinderten Kindes die damit verbundenen Belastungen und Verantwortlichkeiten

psychisch zu bewältigen. Ist eine Mutter aus psychischen Gründen schwerwiegenden Gefahren für ihr Leben und ihre Gesundheit ausgesetzt, dann können diese Interessen im Rahmen der Indikationsfeststellung nicht einfach nach hinten gestellt werden [484]. Es ist nicht überzeugend, eine Indikation deswegen zu verneinen, weil Depressionen weiter zurückgelegen hätten. Entscheidend ist vielmehr, ob unter Berücksichtigung depressiver Anlagen eine drohende Gefahr für den seelischen Gesundheitszustand den Abbruch rechtfertigen kann [80].

16.1.4 Nachstellung/Stalking (§ 238 StGB)

Definition

Stalking

Unter dem englischen Begriff des „Stalking“ werden Verhaltensweisen diskutiert, die sich dadurch charakterisieren, dass einer anderen Person fortwährend nachgestellt, aufgelauert oder auf andere Weise mit hoher Intensität Kontakt zu ihr gesucht bzw. in ihren individuellen Lebensbereich eingegriffen wird. Allgemein handelt es sich um ein Verhalten der fortgesetzten Verfolgung, Belästigung und Bedrohung einer anderen Person gegen deren Willen.

Die Bandbreite möglicher einzelner Handlungen des Täters beim Stalking ist dabei sehr weit gefächert [35]:

- häufige, vielfach wiederholte Telefonanrufe zu jeder Tages- und Nachtzeit
- Übersenden von E-Mails, SMS oder Briefen
- Übermittlung von Geschenken
- Auflauern vor der Wohnung oder am Arbeitsplatz
- Drohungen
- Zudringlichkeiten
- tätliche Angriffe

Durch ihre Häufigkeit und Kontinuität führen auch Einzelhandlungen, die jeweils für sich genommen als sozialadäquat angesehen werden könnten, zu unzumutbaren Beeinträchtigungen und einer erzwungenen Veränderung der Lebensumstände des Opfers [35].

Nachstellen (Stalking) ist gesetzlich nunmehr in § 238 Abs. 1 StGB umschrieben worden. Liegen die

dort umschriebenen Voraussetzungen vor, kann dies auch noch weiter differenziert werden, indem das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung (§ 238 Abs. 2 StGB) gebracht wird. Die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung kann sich realisieren in Gestalt psychosomatischer Beschwerden. Dabei gilt aber, dass behauptete Gesundheitsbeeinträchtigungen als Folgen massiver Beschimpfungen und Bedrohungen tatsächlich festgestellt werden müssen [485].



Fallbeispiel

Psychisches Gefährdungspotenzial

Massive Folgen soll ein Stalkingopfer in einer Entscheidung des BGH erlitten haben. Der Beschuldigte näherte sich an einem Tag zwecks Beobachtung dem Stalkingopfer. An einem anderen Tag brüllte er diese an. Wiederum später drohte er, sie bekommen jetzt den „Arsch voll“, sie solle daher abhauen. Das Stalkingopfer erlitt daraufhin psychosomatische Zusammenbrüche mit intensiven schweren Magenkrämpfen, eine posttraumatische Belastungsstörung mit starkem Gewichtsverlust und konnte der freiberuflichen Tätigkeit nicht mehr nachgehen [485].

16.1.5 Schuldfähigkeit – Diagnose allein unzureichend

Schuldfähig

Gerichtspsychiatrische Gutachten, die in Auftrag gegeben werden, klären ab, wie es um die Schuldfähigkeit eines mutmaßlichen Straftäters steht. Ein psychiatrisches Gutachten wird aus der Akte (z. B. Vernehmungsprotokolle, Zeugenaussagen, Berichte von Gerichtsmedizinern), der Krankheitsgeschichte des Exploranden und mehreren Gesprächen mit demselbigen gewonnen. Zur Gewährleistung von Nähe und Offenheit zwischen Gutachter und Explorand ist Wachpersonal während der Gespräche nicht anwesend. Da das Bauchgefühl trügerisch ist, werden zahlreiche Daten über Checklisten erhoben, die vermehrt zum Einsatz kommen. Die angehäuften Impressionen und Daten werden dann zu einer Diagnose systematisiert. Basis der Diagnose sind die internationalen Standardwerke und Klassifikationssysteme der American Psychiatric Association (DSM-V) und der WHO (ICD-10) für Krankheiten. Eine Diagnose reicht für verminderte

Schuldfähigkeit jedoch noch nicht aus. Es wird dann noch untersucht, ob die Straftat in einem unmittelbaren Kontext mit der Störung steht.



Definition

Schuldfähigkeit

Unter Schuldfähigkeit ist das Mindestmaß an Selbstbestimmung zu verstehen, dass das Gesetz für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit erwartet. Sie richtet sich nach § 20 StGB.

Nicht schuldig

Der Vorschrift der Schuldfähigkeit liegt eine gemischte biologisch-psychologische Methode zugrunde: Die **biologische Komponente** setzt voraus, dass zur Tatzeit **keine** krankhafte seelische Störung, eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung oder Schwachsinn, oder eine andere schwere seelische Abartigkeit des Täters vorgelegen hat. Die **psychologische Voraussetzung** besteht darin, dass der Täter infolge eines der zuvor genannten Defekte nicht fähig war, das Unrecht der Tat einzusehen (Einsichtsfähigkeit) oder nach dieser Einsicht zu handeln (Steuerungsfähigkeit). Trifft einer der o. g. Sachverhalte zu, ist der Täter nach rechtlicher Prüfung unter Umständen als **nicht schuldig** anzusehen.

Krankhafte seelische Störung



Definition

Krankhafte seelische Störung

Unter den Begriff krankhafte seelischen Störung fallen Geisteskrankheiten im klinisch-psychiatrischen Sinne und alle Arten von Störungen der Verstandestätigkeit sowie des Willens-, Gefühls- oder Trieblebens, welche die bei einem normalen und geistig reifen Menschen vorhandenen, zur Willensbildung befähigenden Vorstellungen und Gefühle beeinträchtigen ([486], [487]). Geringe Normabweichungen, die zwar auf einem Organprozess beruhen, in ihren Wirkungen aber unbedeutend sind, erfüllen den Begriff des „Krankhaften“ nicht [488].

► **Depression.** Eine reaktive Depression ausgeprägten Grades stellt z. B. eine krankhafte seelische Störung dar [489]. Es liegt dagegen nicht nahe, dass eine Befindlichkeit, die als „leichter depressiver Zustand“ zu bewerten ist, eine schwere seelische Abartigkeit im Sinne des Eingangsmerkmals des § 20 StGB erfüllt [54].

Ein **Sachverständiger** muss darlegen aufgrund welcher Kriterien er z. B. einer „diskreten Hirnsubstanzminderung des Angeklagten und seiner leichten Störung der Gedächtnisleistung und Auffassungsgabe sowie seiner Neigung zu Depressionen“ die Schwere einer krankhaften seelischen Störung beigemessen hat [488].

Die zuverlässige Beurteilung der Schuldfrage (z. B. Schuldunfähigkeit oder „nur“ erheblich verminderte Schuldfähigkeit) erfordert es in der Regel, dass die Urteilsgründe umfassend ergeben, welche konkreten Symptome eines psychisch abnormen Zustandes des Angeklagten mit welchen Untersuchungsmethoden festgestellt wurden und Grundlage der daraus gezogenen Folgerungen waren [489].

Ein Urteil muss auch mitteilen, welche psychische Erkrankung der Sachverständige konkret festgestellt hat. Es genügen nicht Urteilsausführungen, „nach denen der Angeklagte zur Tatzeit an einer aktuellen seelischen Störung erkrankt gewesen sei, durch die seine Fähigkeit zur Willensbildung, seine Steuerungskontrolle und seine gesamte Reflektionsfähigkeit erheblich gestört gewesen seien. Die Steuerungsfähigkeit sei insbesondere auch deshalb erheblich vermindert gewesen, weil die manische Symptomatik durch die fortgeführte Einnahme von Antidepressiva verstärkt worden sei.“ [490]

Tiefgreifende Bewusstseinsstörung

Definition

Tiefgreifende Bewusstseinsstörung

Die tiefgreifende Bewusstseinsstörung erfasst tiefgreifende, grundsätzlich nicht krankhafte Trübungen oder Einengungen des Bewusstseins, bei denen der Zusammenhang des Bewusstseins und die räumlich-zeitliche Orientierung verloren gehen. Sie kann unter anderem auf Erschöpfung oder Ermüdung beruhen, wobei die Bewusstseinsstörung aber eine solche Intensität haben muss, dass sie in ihrer Konsequenz auf die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit der krankhaften seelischen Störung vergleichbar ist [491].

Ob der psychische Zustand eines Angeklagten zum Tatzeitpunkt als tiefgreifende Bewusstseinsstörung infolge eines hochgradigen Affekts gewertet werden kann, lässt sich nicht allein anhand eines Kriterienkatalogs beurteilen, sondern ist im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung des Gesamtverhaltens des Täters vor, während und nach der Tat zu entscheiden [477].

Fallbeispiel

Vertrauter Feind

Eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung durfte bei einer typischen Konfliktentwicklung im Rahmen einer Partnerschaft angenommen werden, die mit Erschießen des Partners eskalierte. In diesem Fall wurde die Konfliktentwicklung von einem von vagen bis konkreten Tötungsphantasien gekennzeichneten „präsuizidalen Syndrom“ und Anzeichen einer vitalen Depression begleitet. Auch führte die Angeklagte Vorbereitungen aus (z. B. Kauf von Waffenöl und Reinigen der Tatwaffe). Ferner stellte sie Gedankenspiele an, wie sie häufig vor affektiven Durchbrüchen festzustellen sind. Am Tatmorgen versetzte die Angeklagte der unerwartete Tatvorwurf, egoistisch zu sein, zudem in eine hochgradige Erregung, die affekttypisch abrupt schnell und ohne Sicherungstendenzen erfolgte, aber auch schnell wieder abklang. Die Wertung als tiefgreifende Bewusstseinsstörung infolge eines hochgradigen Effekts war nicht rechtsfehlerhaft, weil es hierzu nicht nur einen Kriterienkatalog gibt [477].

Dabei umfasst die für eine Partnertötung im Affekt typische Konfliktentwicklung ein sogenanntes „präsuizidales Syndrom“, das von vagen bis konkreten Tötungsabsichten gekennzeichnet ist, begleitet von Anzeichen einer **vitalen Depression**, der kurz vor der Tatausführung abrupt eine hochgradigen Erregung folgt, die schnell wieder abklingt [477]. Eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung wurde in einem anderen Fall auch bejaht „aufgrund des Vorliegens einer überwertigen Idee auf dem Hintergrund von Depressionen“ [475].

Schwere andere seelische Abartigkeit

Definition

Schwere andere seelische Abartigkeit

Schwere andere seelische Abartigkeiten sind solche ohne organische Ursachen, die aber der krankhaften Störung vergleichbar sind (z. B. Neurosen, Psychopathien und Triebstörungen) [492].

Ein schriftliches Gutachten bereitet die Begutachtung nur vor, weshalb das in der Hauptverhandlung erstattete Gutachten maßgeblich ist. Das kann aber nicht dazu führen, dass ein Gericht sich mit einer völlig gegensätzlichen Beurteilung eines Sachverständigen nicht auseinandersetzen muss, wenn z. B. das mündliche Gutachten dem vorbereitenden Gutachten in einem entscheidenden Punkt widerspricht. Vielmehr muss das Gericht die Abweichung prüfen und zumindest in den Urteilsgründen nachvollziehbar darlegen, warum es die eine Bewertung für zutreffend, die andere für nicht zutreffend hält.

Dies ist nicht der Fall, wenn ein Gericht eine bloße Wertung darlegt, der Angeklagte habe bei den Vorfällen noch „**situationsadäquat**“ reagiert, dies aber nicht durch Tatsachen näher belegt, und zusätzlich auf die sonstigen in der Vorbegutachtung für eine manische Phase angeführten individuellen Auffälligkeiten im Verhalten des Angeklagten nicht eingeht [493].

Leidet ein Angeklagter an mehreren nach international geltenden Standards (ICD) als schwer eingestuften Persönlichkeitsstörungen, so liegt es nahe, dass das Hinzutreten externer Einflüsse (z. B. Aufnahme von Alkohol) zu einer Verminderung oder einem **vollständigen Ausschluss der Steuerungsfähigkeit** führen kann [493].

Vermindert schuldfähig

Die **erheblich verminderte Schuldfähigkeit** (§ 21 StGB) stellt insgesamt „nur“ einen fakultativen Strafmilderungsgrund dar.

Verminderte Einsichtsfähigkeit

Eine **erhebliche Verminderung der Einsichtsfähigkeit** hat andere Auswirkungen auf die Beurteilung der Schuldfähigkeit des Täters als eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit [488]. Eine verminderte Einsichtsfähigkeit ist straf-

rechtlich erst dann von Bedeutung, wenn sie das Fehlen der Einsicht zur Folge hat. Die Schuld des Angeklagten wird allerdings nicht gemindert, wenn er ungeachtet seiner erheblich verminderten Einsichtsfähigkeit das Unrecht seines Tuns zum Tatzeitpunkt tatsächlich eingesehen hat.

Verminderte Steuerungsfähigkeit

Im Gegensatz zur verminderten Einsichtsfähigkeit führt die **erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit** ohne weiteres zur Anwendung des § 21 StGB. Der Tatrichter hat sich deshalb Klarheit darüber zu verschaffen, welche der Alternativen des § 21 StGB in Betracht kommen. Die Anwendung des § 21 StGB kann daher nicht auf beide Alternativen (erheblich verminderte Einsichts- und Steuerungsfähigkeit) zugleich gestützt werden [488].

Soweit diejenigen Umstände, die zur erheblichen Herabsetzung des Hemmungsvermögens geführt haben, für die Tatbegehung ursächlich waren, können sie dem Angeklagten nicht uneingeschränkt zum Vorwurf gemacht werden. Dies bedeutet natürlich nicht, dass diese Umstände bei der Bewertung der Tat im Rahmen der Strafzumessung unberücksichtigt bleiben müssten (das Instanzengericht wollte in seiner Entscheidung „einem Aggressionspotenzial, dass der Angeklagte an den Tag legte, entgegenwirken“).

Das Urteil muss erkennbar machen, dass sich der Tatrichter dieser Zusammenhänge bewusst war und ihnen im Rahmen der Strafzumessung Rechnung getragen hat. Ein Urteil macht dies aber dann nicht erkennbar, wenn das zuständige Gericht nicht erkennbar prüft, ob und inwieweit die sich entladende Aggression des Angeklagten (der das Gericht nach eigener Aussage entgegenwirken will) auf seinem geistig-seelischen Ausnahmezustand beruhte (z. B. reaktive Depression), der dem Angeklagten gerade als Grund für eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit zugutegehalten wurde [494].

Die Frage, ob eine Verminderung der Steuerungsfähigkeit „erheblich“ im Sinne des § 21 StGB ist, ist eine Rechtsfrage. Diese hat das Gericht ohne Bindung an Äußerungen von Sachverständigen zu beantworten. Dabei fließen normative Erwägungen mit ein. Die rechtliche Erheblichkeit der Verminderung des Hemmungsvermögens hängt auch von den Ansprüchen ab, die die Rechtsordnung an das Verhalten des Einzelnen zu stellen hat. Dies zu bewerten und zu entscheiden ist Sache des Ge-

richts. Allein zur Beurteilung der Vorfrage nach den medizinisch-psychiatrischen Anknüpfungstat-sachen bedarf er sachverständiger Hilfe, sofern er hierzu nicht aufgrund eigener Sachkunde befinden kann [495].

Fallbeispiele

Fallbeispiel

Betrug und Urkundenfälschung

Eine wegen einer Vielzahl von Ladendiebstählen vorbestrafte Angeklagte war wegen betrügerischen Einkäufen in 138 Fällen (Betrug in Tateinheit mit Urkundenfälschung bei Verwendung einer gestohlenen EC-Karte) zu verurteilen. Das Gericht prüfte die Anordnung der Unterbringung der Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus. Dies führte zu dem Orientierungssatz, dass die Anordnung einer revisionsgerichtlichen Nachprüfung nicht standhält, wenn das Tatgericht die Annahme einer „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ im Sinne des § 20 StGB, die zu einer erheblichen Einschränkung der Steuerungsfähigkeit bei der Tatbegehung geführt habe, aufgrund eines psychiatrischen Sachverständigen-gutachtens darauf stützt, die Angeklagte habe unter einer „reaktiv-depressiven Verstimmung als Reaktion auf eine länger anhaltende Belastungssituation“ (ICD-10) gelitten. Durch die Taten habe sie eine „emotionale Befindlichkeitsaufwertung“ erlebt. Ohne weitere Begründung wird dadurch (auch in Ansehung der persönlichen Lebensumstände der Angeklagten) nicht tragfähig belegt, inwiefern die Steuerungsfähigkeit in einem Maße beeinträchtigt gewesen sein könnte, dass die rechtliche Kategorie der „Erheblichkeit“ i. S. d. § 21 StGB sicher erreicht gewesen wäre [54].

Werden Persönlichkeitsmerkmale beschrieben, welche Eigenschaften und Verhaltensweisen umfassen, die sich auch innerhalb der Bandbreite menschlichen Verhaltens bewegen und die die übliche Ursache für ein strafbares Tun sein können, müssen sie die Schuldfähigkeit nicht **erheblich** berühren (s. u.).

Fallbeispiel

Persönlichkeitsstörung

Die Ausführungen eines Gerichts zur Persönlichkeitsstörung eines Angeklagten waren so allgemein gehalten, dass sich nicht zuverlässig beurteilen ließ, ob die festgestellte Störung dessen Steuerungsfähigkeit dauerhaft erheblich verminderte. Das Landgericht stützte die Annahme einer erheblichen Verminderung der Steuerungsfähigkeit auf das Vorliegen einer krankhaften bipolaren affektiven Störung. Dabei habe zur Tatzeit eine **hypomanische Episode ohne psychotische Symptome** vorgelegen. Charakteristisch für diese Störung seien

- gehobene Stimmung,
- vermehrter Antrieb,
- vermindertes Schlafbedürfnis,
- leichte Ablenkbarkeit,
- überhöhte Selbsteinschätzung und
- Affektlabilität sowie Störung der Konzentration.

Zu den Tatzeitpunkten habe sich der Angeklagte jeweils in einer hypomanischen Phase befunden, die durch eine „gehobene gelockerte Stimmung, Selbstüberschätzung, Affektlabilität und leichte Reizbarkeit“ gekennzeichnet sei, wobei ihn die Alkoholisierung weiter enthemmt habe [54].

16.2 Strafprozessordnung (StPO)

16.2.1 Unmittelbarkeitsgrundsatz – zu schwach für die Vernehmung

Im Strafprozess gilt der **Unmittelbarkeitsgrundsatz**. Er hat immense Bedeutung in der Hauptverhandlung. Das Gericht entscheidet gemäß § 261 StPO über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, „aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung“ geschöpften Überzeugung. Die Beweisaufnahme wird durch § 250 StPO geregelt: Der Zeugenbeweis hat hierbei Vorrang vor dem Urkundsbeweis. Grundsätzlich kann eine Protokollverlesung einer früheren Vernehmung oder eine schriftliche Erklärung die persönliche Vernehmung nicht ersetzen.

Gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO kann aber die Protokollverlesung oder die Verlesung der Niederschrift die persönliche Vernehmung ersetzen,

wenn der Zeuge, Sachverständige oder Mitbeschuldigte in absehbarer Zeit begründet nicht vernommen werden kann. Neben einer ersetzenden ist auch eine ergänzende Verlesung über frühere Vernehmungen zulässig, wenn ein Zeuge in der Hauptverhandlung nicht abschließend vernommen werden kann. **Vernehmungsunfähig** kann jemand werden, wenn die Gefahr einer andauernden Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung infolge einer posttraumatischen Belastungsstörung besteht [496].

16.2.2 Anwesenheitsgrundsatz – keine Eigenmächtigkeit bei psychischer Notlage

Während der Hauptverhandlung gilt der **Anwesenheitsgrundsatz**. Er stellt sich als besondere Ausprägung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes dar. Neben der Anwesenheit des Richters, der Staatsanwaltschaft, eines Urkundsbeamten und (bei notwendiger Verteidigung) eines Verteidigers, ist grundsätzlich auch die Anwesenheit des Angeklagten notwendig (§ 230 Abs. 1 StPO). Wegen der besonderen Bedeutung des Rechts auf rechtliches Gehör als Voraussetzung für ein faires rechtsstaatliches Verfahren, erlaubt die StPO die Durchführung einer Hauptverhandlung gleichwohl unter den Voraussetzungen des § 231 Abs. 2 StPO. Der Angeklagte muss in diesem Fall über den Wortlaut hinaus seine Pflicht zum Verbleiben oder Wiedererscheinen eigenmächtig verletzt haben.

Definition

Eigenmächtigkeit

Eigenmächtigkeit liegt vor, wenn der Angeklagte wissentlich und ohne Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund der weiteren Hauptverhandlung fernbleibt oder sich eigenmächtig in einen seine Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt hat.

Eigenmächtigkeit des Entfernens im Sinne von § 231 Abs. 2 StPO kann vorliegen, wenn der Angeklagte aufgrund einer mittelgradigen depressiven Episode z. B. einen Suizidversuch unternimmt, der zu seiner Verhandlungsunfähigkeit führt [497]. In besagtem Fall stand für den Angeklagten neben einer bestehenden leichteren depressiven Verstimmung eine äußere Belastungssituation bevor, die sich in einer Reihe von Vernehmungen belastender Zeugenaussagen darstellen sollte.

16.2.3 Nebenklage – „doppelt“ hält besser

Kriminalitätsoffer erleiden infolge einer Tat oftmals eine psychische Erkrankung (z. B. eine posttraumatische Belastungsstörung). Sie oder nächste Angehörige haben dann neben der gestellten Strafanzeige das Bedürfnis, sich an einem Strafverfahren gegen den Beschuldigten zu beteiligen. Diese Partizipation an einem Prozess ist dadurch möglich, dass man als **Nebenkläger** auftritt. Geregelt wird dies über die §§ 395 ff. StPO. Ein Anschluss mit einer Nebenklage ist möglich bei:

- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Totschlag
- Mord
- Aussetzung
- Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (Körperverletzung)
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit (Nötigung, Stalking, Menschenhandel)